

Information über den Datenschutz

Die Direktion für Humanressourcen und Personalverwaltung des Gerichtshofs (Direktion für Humanressourcen und Personalverwaltung, Generaldirektion für Personal und Finanzen, Gerichtshof der Europäischen Union, L-2925 Luxemburg) sorgt als die für die Organisation des Auswahlverfahrens verantwortliche Stelle dafür, dass die personenbezogenen Daten gemäß der Verordnung Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 über den Datenschutz verarbeitet werden.

Verarbeitete Daten

Im Rahmen des Einstellungsverfahrens können folgende Daten verarbeitet werden: Name, Postanschrift und elektronische Adresse, Ausbildung, Berufserfahrung, Familienstand, Ergebnis der Gesundheitsprüfung und Sprachkenntnisse sowie allgemein alle in einem Lebenslauf enthaltenen Informationen. Auf diese Daten wird nur zum Zweck einer eventuellen Einstellung durch den Gerichtshof zugegriffen. Sie werden vertraulich behandelt und sicher aufbewahrt.

Rechtsgrundlage

Beamte: Artikel 27 bis 34 des Statuts;

Vertragsbedienstete, Bedienstete auf Zeit und Sonderberater: Artikel 12 bis 15, 82 bis 84, 123 und 124 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten;

Schüler und Studenten: Regelung vom 21. Juli 2001 über die Beschäftigung von Schülern und Studenten;

Praktikanten: Beschluss vom 10. März 2010 zur Annahme der Regeln für Praktika beim Gerichtshof, beim Gericht und beim Gericht für den öffentlichen Dienst;

Nationale Richter und Staatsanwälte: Beschluss vom 4. Juli 2007 betreffend nationale Richter und Staatsanwälte, die im Rahmen des vom Europäischen Netzwerk für die Aus- und Fortbildung von Richtern und Staatsanwälten organisierten Austauschprogramms ein Praktikum absolvieren;

Abgeordnete nationale Sachverständige: Beschluss des Gerichtshofs vom 2. Juli 2003 über die Regelung für abgeordnete nationale Sachverständige;

Artikel 5 Buchstaben a und d der Verordnung Nr. 45/2001.

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der Daten

Ihre persönlichen Daten können von folgenden Stellen verarbeitet werden: Generaldirektion für Personal und Finanzen; Auswahlkommissionen, zuständige Anstellungsbehörde; Ihr Vorgesetzter oder Ihre Vorgesetzten; Sachbearbeiter, Verwaltungsräte und Leiter des Referats Humanressourcen und des Referats Statutarische Rechte, Soziale und medizinische Angelegenheiten, Arbeitsbedingungen.

In besonderen Fällen können die gesammelten Daten auch anderen Empfängern übermittelt werden:

- dem Gerichtshof, dem Gericht und/oder dem Gericht für den öffentlichen Dienst oder einem nationalen Richter sowie im Fall von Rechtsstreitigkeiten den Rechtsanwälten und Bevollmächtigten der Parteien;

- der mit Beschwerden befassten Stelle des Gerichtshofs, des Gerichts oder des Gerichts für den öffentlichen Dienst, dem Präsidenten und dem Kanzler des betreffenden Gerichts sowie im Fall einer Beschwerde nach Artikel 90 Absatz 2 des Beamtenstatuts dem Rechtsberater für Verwaltungsangelegenheiten;

- dem OLAF im Fall einer Untersuchung gemäß der Verordnung Nr. 1073/1999 und des Beschlusses des Gerichtshofs vom 26. Oktober 1999;

- dem internen Prüfer im Rahmen der ihm durch die Artikel 85 bis 87 der Haushaltsordnung übertragenen Funktionen;

- dem Rechnungshof im Rahmen der Aufgabe, die ihm durch Artikel 287 AEUV übertragen wurde;

- dem Präsidenten und Kanzler des Gerichtshofs und den Beamten, die sie unterstützen, im Rahmen der Aufgaben, die ihnen durch Artikel 20 Absatz 4 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs übertragen wurden;

- dem Europäischen Datenschutzbeauftragten gemäß Artikel 47 Absatz 2 der Verordnung Nr. 45/2001;

- dem Datenschutzbeauftragten des Organs gemäß Nr. 4 des Anhangs der Verordnung Nr. 45/2001;

- dem Europäischen Bürgerbeauftragten, soweit dies für die Bearbeitung einer bei ihm eingereichten Beschwerde erforderlich ist (Artikel 228 AEUV).

Recht, sich an den Europäischen Datenschutzbeauftragten zu wenden

Es wird darauf hingewiesen, dass nach Artikel 32 Absatz 2 der Verordnung Nr. 45/2001 jede betroffene Person „unbeschadet der Einlegung eines Rechtsbehelfs bei Gericht ... beim Europäischen Datenschutzbeauftragten eine Beschwerde einreichen [kann], wenn sie der Ansicht ist, dass die ihr in Artikel 286 des Vertrags eingeräumten Rechte infolge der Verarbeitung von sie betreffenden personenbezogenen Daten durch ein Organ oder eine Einrichtung der Gemeinschaft verletzt wurden.

Ergeht innerhalb von sechs Monaten keine Antwort des Europäischen Datenschutzbeauftragten, so gilt die Beschwerde als abgelehnt.“

Außerdem können nach Artikel 33 der Verordnung Nr. 45/2001 „[a]lle bei einem Organ oder einer Einrichtung der Gemeinschaft beschäftigten Personen ... beim Europäischen Datenschutzbeauftragten eine Beschwerde wegen Verletzung der Bestimmungen dieser Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten einreichen, ohne dass der Dienstweg beschränkt werden muss“.

Diese Bestimmung sieht ferner vor, dass niemand „aufgrund einer Beschwerde beim Europäischen Datenschutzbeauftragten, mit der ein Verstoß gegen die Vorschriften für die Verarbeitung personenbezogener Daten gerügt wird, benachteiligt werden [darf]“.

Zeitliche Begrenzung der Speicherung der Daten

Nicht eingestellte Beamte und Bedienstete: 3 Jahre, nachdem die Stelle besetzt worden oder die Reserveliste ausgelaufen ist

Eingestellte Praktikanten: 3 Jahre nach Ende des Praktikums

Nicht eingestellte Praktikanten: 3 Jahre nach Beginn der Praktikumsperiode, für die die Daten gesammelt wurden

Eingestellte Schüler und Studenten: 3 Jahre nach Beendigung der Beschäftigung

Nicht eingestellte Schüler und Studenten: Vernichtung vor Ende des Kalenderjahres, in dem die Bewerbung eingegangen ist

Eingestellte nationale Richter und Staatsanwälte und Abgeordnete nationale Sachverständige: 3 Jahre nach Vertragsende oder nach Beendigung der Beschäftigung

Nicht berücksichtigte Bewerbungen: 3 Jahre nach ihrem Eingang

Eingestellte Sonderberater: 3 Jahre nach Beendigung ihres Vertrags

Nicht berücksichtigte Bewerbungen: keine Aufbewahrung, sofortige Vernichtung

Der Strafregisterauszug der betroffenen Person wird nicht aufbewahrt, sondern nur eine Erklärung des mit der Einstellung befassten Sachbearbeiters, mit der er nach Kenntnisnahme des betreffenden Strafregisterauszugs bestätigt, dass die in Artikel 28 Buchstabe c des Statuts genannte Voraussetzung erfüllt ist.

Auskunftsrecht

Nach Artikel 13 der Verordnung Nr. 45/2001 hat die betroffene Person das Recht, jederzeit frei und ungehindert innerhalb von drei Monaten nach Eingang eines entsprechenden Antrags unentgeltlich von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen folgende Auskünfte zu erhalten:

- a) die Bestätigung, ob sie betreffende Daten verarbeitet werden oder nicht,
- b) zumindest Angaben zu den Zwecken der Verarbeitung, den Datenkategorien, die verarbeitet werden, den Empfängern oder Kategorien von Empfängern, an die die Daten übermittelt werden,
- c) eine Mitteilung in verständlicher Form über die Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, sowie alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten,
- d) Auskunft über den logischen Aufbau der automatisierten Verarbeitung der sie betreffenden Daten.

Berichtigungsrecht

Nach Artikel 14 der Verordnung Nr. 45/2001 hat die betroffene Person das Recht, von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen zu verlangen, dass unrichtige oder unvollständige personenbezogene Daten unverzüglich berichtigt werden.

Für die Geltendmachung des Auskunfts- oder Berichtigungsrechts genügt ein Schreiben an folgende Anschrift:

Direktor für Humanressourcen und Personalverwaltung
Gerichtshof der Europäischen Union
L-2925 Luxemburg

Ausnahmen und Einschränkungen dieser Rechte

Nach Artikel 20 der Verordnung Nr. 45/2001 kann das Organ von der Qualität der Daten abweichen, den Inhalt der Informationen beschränken, die die Person erhält, bei der die Daten erhoben wurden, das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung der Daten einschränken und die Löschung oder Anonymisierung der Verkehrsdaten sowie der Daten für die Gebührenabrechnung unterlassen, soweit eine solche Einschränkung notwendig ist für

- a) die Verhütung, Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von Straftaten;
- b) ein wichtiges wirtschaftliches oder finanzielles Interesse eines Mitgliedstaats oder der EU, einschließlich Währungs-, Haushalts- oder Steuerangelegenheiten;
- c) den Schutz der betroffenen Person oder der Rechte und Freiheiten anderer Personen;
- d) die nationale und die öffentliche Sicherheit sowie die Verteidigung der Mitgliedstaaten;
- e) Kontroll-, Überwachungs- und Ordnungsaufgaben, die dauernd oder zeitweise mit der Ausübung öffentlicher Gewalt in den unter den Buchstaben a und b genannten Fällen verbunden sind.

Diese Bestimmung sieht zudem vor, dass Sie im Fall einer solchen Einschränkung über die wesentlichen Gründe für diese Einschränkung und darüber zu unterrichten sind, dass Sie das Recht haben, sich an den Europäischen Datenschutzbeauftragten zu wenden.